

Berufshaftpflichtversicherung und Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung für frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte

## Entsprechen Police und Vereinbarungen den aktuellen Anforderungen?

**Frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte laufen bei der Untersuchung und Behandlung hilfeschender Patientinnen und Patienten Gefahr, für einen Fehler behaftet zu werden. Die Überprüfung der Haftpflichtversicherungspolice und deren Bezug zur effektiven Berufsausübung sollte deshalb in regelmässigen Abständen erfolgen.**

Max Giger<sup>a</sup>, Reinhard Kunz<sup>b</sup>

a Präsident FMH Services

b Geschäftsführer FMH Services

Lebenslange Pflegebedürftigkeit infolge Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht kann auch in der Schweiz zusammen mit Regressforderungen der Invalidenversicherung mehr als zehn Millionen Franken kosten. So lautet die Schlussfolgerung aus einem Schadensfall in der Geburtshilfe. Infolge fetomaternaler Transfusion während der Geburt erlitt der Neugeborene eine schwere neurologische Schädigung und bedarf lebenslanger intensiver Pflege. Die Höhe der geforderten Schadenssumme wurde in der Schweizerischen Ärztezeitung detailliert begründet [1]; bei welcher Entschädigungssumme sich die Parteien einigen werden, wird die Zukunft zeigen.

In den meisten Fällen beträgt die Deckung frei praktizierender Ärztinnen und Ärzte für Schäden aus Kunst- und Behandlungsfehlern zwischen drei und fünf Millionen Franken. Jeder selbständig tätige Arzt

Die Höhe der von Patientenseite geforderten Schadenssumme von über zehn Millionen Franken eröffnete erneut die Diskussion über die notwendige Deckungssumme der Haftpflichtversicherung frei praktizierender Ärztinnen und Ärzte. Dies hat uns veranlasst, mit den führenden Versicherern des Schweizer Marktes eine Bestandesaufnahme der beruflichen Haftpflicht durchzuführen.

### Aktueller Status der Berufshaftpflichtversicherung

Die berufliche Haftpflicht für die selbständig praktizierende Ärzteschaft zeigt seit 2006 einen versicherungstechnisch normalen Verlauf. Alle angefragten Versicherer bestätigten diese Beurteilung.

Nachdem das Bundesgericht am 9.7.2010 (4A\_48/2010) die Haftung des Krankenhauses im Falle der neu-

---

**«Überrascht hat uns die Aussage der Versicherer, dass eine grosse Anzahl von Ärztinnen und Ärzten sogar mit invasiver Tätigkeit für Deckungssummen von weniger als fünf Millionen versichert ist.»**

---

ist gemäss Art. 40 Bst h Medizinalberufegesetz (MedBG) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen. Die Haftpflichtversicherung ermöglicht den Versicherten im Schadensfall die Begleichung der Kosten, ohne selbst in existentielle Not zu geraten.

Die FMH Services informierten 2006 und 2007 über die damalige Entwicklung der beruflichen Haftpflichtversicherung mit risikogerechten Prämien wie auch über wichtige vertragsrechtliche Aspekte. Insbesondere behandelten wir die Nachfolgeversicherung und die Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung.

rologischen Schädigung infolge fetomaternaler Transfusion dem Grundsatz nach anerkannt hat und eine hohe Schadenersatzforderung im Raum steht, diskutierten wir mit Versicherern folgende Grundsatzfragen:

- Handelt es sich im vorliegenden Ereignis um einen Einzelfall?
- Welche Empfehlungen an die Ärztinnen und Ärzte sind daraus abzuleiten?

### Vorliegen von Grossereignissen

Aktuell sollen drei vergleichbare Grossereignisse in der Schweiz bestehen. Alle sind im Umfeld der Geburtshilfe zu finden. Der zitierte Fall zeigt eindrücklich die finanziellen Folgen einer lebenslangen Pflege-

Korrespondenz:

Reinhard Kunz  
FMH Services  
Burghöhe 1  
CH-6208 Oberkirch  
Tel. 041 925 00 77  
Fax 041 921 05 86

reinhard.kunz@bluwin.ch

und Betreuungsleistung. Obwohl die Berechnung der einzelnen Schadensposten noch juristisch geprüft werden muss, sind die Forderungen grundsätzlich realitätsnah. Die Patientenseite beziffert die wichtigsten Positionen wie folgt

- Forderung aus aktuellen und künftigen Pflege- und Heilungskosten: 8 000 000 CHF
- Zukünftiger Erwerbsausfall und bauliche Massnahmen: 1 600 000 CHF
- Genugtuungsforderungen: 600 000 CHF

Die zusätzlich eingeklagten Forderungen der Invalidenversicherung über 2 700 000 CHF zeigen, dass diese in Haftpflichtfällen auf den Haftpflichtversicherer resp. Schädiger zurückgreift.

**Empfehlungen für frei praktizierende Ärzteschaft**

Die individuell richtige Bemessung der Versicherungssumme gewinnt erheblich an Bedeutung. Eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten kann durch eine unglückliche Verkettung der Randbedingungen eines Vorgangs mit Forderungen nach lebenslangen Pflege- und Betreuungskosten betroffen sein. Nicht nur invasive Leistungen, sondern auch unterlassene

Die Mehrkosten für eine Verdoppelung der Versicherungssumme auf zehn Millionen Franken sind mit ca. 20% zu beziffern. Zudem sind die Unterschiede der einzelnen Anbieter doch erheblich. In guten Kundenbeziehungen weichen die Prämien zusätzlich von den oben genannten Beispielen ab. Dabei spielen das persönliche Risikoprofil wie auch die Beziehungen zum Versicherer eine bestimmende Rolle – je höher die Anzahl der Policen und je positiver der bisherige Verlauf, desto günstiger sind die Prämien.

Die Mehrheit der selbständig praktizierenden Ärztinnen und Ärzte kann in eine Situation eines Grossereignisses geraten. Versicherungssummen unter zehn Millionen Franken beinhalten ein erhebliches Risiko einer Versicherungslücke. Eine Anpassung der Versicherungsdeckung sowohl an die Tätigkeit als auch deren Höhe sind dringend zu empfehlen.

**Nachversicherung**

Die heutigen Versicherungspolice bieten immer noch unterschiedliche Deckungen bei Berufsaufgabe und im Todesfall. Die Nachversicherung schützt vor allfälligen Schadenersatzansprüchen während der Verjährungsfrist von zehn Jahren. Einzig mit einer Nachversicherungsdauer von zehn Jahren sind Sie bei Berufsaufgabe und Ihre Hinterbliebenen im Todesfall vor unerwarteten Forderungen geschützt. Nicht alle Angebote schützen Sie während dieser Dauer. Auch unterscheidet sich die Unterstützung im Schadenfall durch die Versicherer.

**Wechsel des Versicherers**

Im Falle eines Wechsels des Versicherers übernimmt der neue Versicherer die nach Vertragsende erhobenen Ansprüche unter der Voraussetzung, dass keine zeitliche Lücke zwischen dem alten und dem neuen Vertrag besteht. Halten Sie sich bei einem Versicherungswechsel unbedingt an den Grundsatz: «Keine Kündigung vor einer verbindlichen Zusage des neuen Versicherers». Ein Wechsel ohne nahtlosen Übergang begründet eine Deckungslücke und Sie haften persönlich für Schäden aus dieser Periode. Beachten Sie auch, dass Sie bei einem Wechsel die möglichen Fälle mit einem Haftpflichtanspruch mit dem alten Versicherer im Detail besprechen. Ansonsten kann ebenfalls eine Deckungslücke entstehen.

**Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung**

Der FMH-Rechtsdienst empfiehlt Ärztinnen und Ärzten, die mit ausländischen Patienten, namentlich aus den USA und Kanada, engagiert sind, eine Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung folgenden Wortlauts unterzeichnen zu lassen:

- *Choice of law: For the legal relationship between the parties, and in particular for all claims related to examinations, treatments and any other services (performed by Dr XY / at Z Hospital), Swiss substantive law, namely the Swiss Code of Obligations, is applicable.*

**Wir empfehlen die sofortige Erhöhung der Versicherungssumme auf zehn Millionen Franken.**

Handlungen oder falsch interpretierte nicht-invasive Untersuchungen (u. a. Schwangerschafts-ultraschall) können zu Schäden führen. Dass dann die heute häufig gewählten Versicherungssummen von drei bzw. fünf Millionen Franken nicht genügen, ist leicht nachvollziehbar. Überrascht hat uns die Aussage der Versicherer, dass eine grosse Anzahl von Ärztinnen und Ärzten sogar mit invasiver Tätigkeit für Deckungssummen von weniger als fünf Millionen versichert ist.

Tabelle 1 mit Durchschnittsprämien der Schweizer Anbieter für Neuabschlüsse nach Fachrichtungen zeigt die Prämien für 5 resp. 10 Millionen Franken mit einem Selbstbehalt von 300–500 CHF.

**Tabelle 1**  
Durchschnittsprämien der Schweizer Anbieter für Neuabschlüsse nach Fachrichtungen mit einem Selbstbehalt von 300–500 CHF.

Fachrichtungen	Versicherungssumme in CHF	
	5 000 000	10 000 000
Allgemeinmedizin (ohne invasive Tätigkeit)	1200	1600
Chirurgie	8200	9800
Neurochirurgie	8300	10100
Gynäkologie ohne Geburtshilfe / ohne invasive Tätigkeit	2200	2600
Gynäkologie mit Geburtshilfe	10200	12300



Eine lebenslange Pflegebedürftigkeit aufgrund Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht kann verbunden mit Regressforderungen der Invalidenversicherung mehr als zehn Millionen Franken kosten.

- *Place of jurisdiction: The sole place of jurisdiction for all disputes in connection with this agreement is (place), Switzerland. (Dr XY / Z Hospital) is entitled, at his/her own discretion, to place the matter before the ordinary courts at the patient's domicile.*  
(Übersetzung: *Rechtswahl*: Für die Rechtsbeziehung der Parteien und insbesondere für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Untersuchungen, Behandlungen und jeglichen weiteren Leistungen (bei Dr. XY / im Spital Z) ist das schweizerische materielle Recht anwendbar, namentlich das schweizerische Obligationenrecht.)

*Gerichtsstand*: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschliesslich (Ort), Schweiz. (Dr. XY / Spital Z) ist berechtigt, nach eigener freier Wahl auch die ordentlichen Gerichte am Sitz des Patienten anzurufen.)

Diese Vereinbarungen sind nach Schweizer Recht grundsätzlich anerkannt und üblich. Ein ausländisches Gericht könnte sich zwar darüber hinwegsetzen und auf die Klage u. a. eines US- oder kanadischen Bürgers eintreten und diesem möglicherweise eine der dort üblichen exorbitanten Schadenersatzforderungen zusprechen. Ein solches Urteil würde nach dem aktuellen Stand in der Schweiz kaum vollstreckt, da es unter Verletzung von Schweizer Recht ergangen wäre. Dies unter der Voraussetzung, dass der Arzt nicht für seine Dienste in den USA bzw. Kanada geworben hat. Wenn Sie danach in die USA oder nach Kanada reisen oder dort Vermögenswerte angelegt haben, riskieren Sie dennoch, dort finanziell belangt zu werden.

#### Empfehlungen der FMH Services

- Wir empfehlen eine Anpassung der Versicherungspolice an die effektive ärztliche Tätigkeit.
- Wir empfehlen die sofortige Erhöhung der Versicherungssumme auf zehn Millionen Franken für selbständig praktizierenden Ärztinnen und Ärzte mit eigener Praxis- oder Belegarztstätigkeit.
- Wir empfehlen eine Anpassung der Nachversicherungsdauer auf zehn Jahre.
- Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die mit ausländischen Patienten, namentlich aus USA und Kanada, engagiert sind, sollten unbedingt eine Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung unterzeichnen lassen.

#### Literatur

- 1 Steinegger RP. Amerikanische Verhältnisse für Spitäler und Ärzte? Schweiz Ärztezeitung. 2010;91(49):1964–5.